

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion für das Jahr 2025

Impressum

Medieninhaber:in, Verleger:in und Herausgeber:in:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
Sektion VIII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien Juni 2026

Bericht der Ombudsstelle

Im Jahr 2025 erhielt die Ombudsstelle der Arbeitsinspektion zehn Beschwerden über die Tätigkeiten von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren.

Bei Eingang einer Beschwerde fordert die Ombudsstelle eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates an. Nach Erhalt dieser Stellungnahme werden die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sowohl schriftlich als auch mündlich informiert. Mündliche Beratungen werden, wenn möglich, umgehend durchgeführt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug 9 Werktage.

Kurzzusammenfassung der eingereichten Beschwerden:

1. Ein Arbeitnehmer beschwerte sich über die Vorgehensweise eines Arbeitsinspektors im Rahmen einer Betriebskontrolle. Außerdem würde die Arbeitsinspektion die nicht-bewilligte Arbeitsstätte dulden und somit insbesondere unzumutbare Lichtverhältnisse herrschen. Nach einer Vermittlung mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat konnte geklärt werden, dass die Arbeitsstätte tatsächlich bescheidmäßig bewilligt war und es wurden auch vom Arbeitsinspektorat geforderte Maßnahmen zur Verbesserung der Lichtverhältnisse gefordert und später umgesetzt. Auch über weitere vorgebrachte Punkte konnte dem Beschwerdeführer die Rechtslage erläutert werden.
2. Ein Arbeitgeber kritisierte die Vorgehensweise zweier Arbeitsinspektor:innen im Zuge eines Betriebsbesuches in seinem Betrieb. In weiterer Folge richtete sich die Beschwerde auch an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Arbeitgeber konnte die Sach- und Rechtslage dargelegt werden und ihm wurde ein klärendes Gespräch mit dem Leiter des Arbeitsinspektorates angeboten.
3. Ein Arbeitgeber beschwerte sich darüber, dass der Arbeitsinspektor eine Betriebskontrolle durchführte, ohne dass er selbst anwesend war und dadurch eine Mitarbeiterin eingeschüchtert habe. Dem Arbeitgeber konnten die Rechte der Arbeitsinspektion in der Ausübung ihrer Tätigkeit erklärt werden.
4. Eine Person beschwerte sich über eine mangelhafte Kontrolle von Bauarbeiten durch einen Arbeitsinspektor. Der Arbeitsinspektor hätte vor Ort mehrere Übertretungen von Sicherheitsbestimmungen feststellen müssen. Nach Stellungnahme des betroffenen Arbeitsinspektorates konnte dem Anfrager das Vorgehen der Arbeitsinspektion bei Kontrollen von auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen im Allgemeinen und die Sachlage im konkreten Fall erläutert werden.

5. Eine Beschwerde betraf eine Kontrolle durch einen Arbeitsinspektor, der mehrere Übertretungen im Zusammenhang mit der Arbeitsstätte feststellte. In dem Antwortschreiben wurden die Handlungsoptionen bei baulichen Mängeln der Arbeitsstätte dargelegt und konnte vermittelt werden, dass der Arbeitgeber sich zur Lösung des Sachverhaltes in weiterer Folge an die Leiterin des Arbeitsinspektorates wendet.
6. Ein Arbeitnehmer urgierte die Nichtverfolgung seiner Beschwerde. Es konnte die Verzögerung geklärt werden und das Arbeitsinspektorat ging der Beschwerde in weiterer Folge prompt nach.
7. Ein Arbeitnehmer wollte weitergehende Informationen zu einer Betriebskontrolle und beschwerte sich darüber, dass das Arbeitsinspektorat ihm diese aus rechtlichen Gründen verwehren musste. Dem Arbeitnehmer konnte insofern weitergeholfen werden, als ihm empfohlen wurde Kontakt mit dem Betriebsrat aufzunehmen, welcher sich anschließend für seine Angelegenheiten einsetzte.
8. Ein Arbeitnehmer beschwerte sich darüber, dass die Arbeitsinspektion seinen Arbeitsunfall nicht erhoben habe und im Übrigen die Unfallmeldung, die dem Arbeitsinspektorat übermittelt wurde, nicht den Tatsachen entsprach. Es konnte ihm die Priorisierung von Arbeitsunfällen durch die Arbeitsinspektion erläutert werden.
9. Ein Vertreter eines Unternehmens beschwerte sich über die Vorgehensweise eines Arbeitsinspektors im Zusammenhang mit einer Kontrolle einer Arbeitsstätte. Seine Beschwerde richtete sich insbesondere darauf, dass die Kontrolle ihm als Ansprechperson nicht angekündigt wurde. Auch hier konnten die Vorgehensweisen der Arbeitsinspektion erläutert und Missverständnisse geklärt werden.
10. Eine Person beschwerte sich darüber, dass ein Arbeitsinspektorat eine bestimmte Baustelle kontrolliert habe und wollte die Gründe dafür wissen. Es wurde dargelegt, wie die Arbeitsinspektion im Allgemeinen Besichtigungen plant und welche Parameter dafür herangezogen werden.

Im Mai 2025 verließ Ing. Tony Griebler die Ombudsstelle der Arbeitsinspektion. Er war seit der Einrichtung im Jahr 2017 der erste Ombudsmann der Arbeitsinspektion.

Für seine langjährige umsichtige Vermittlungstätigkeit sei ihm an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt!

Mit Juli 2025 übernahm Mag. Andreas Schmid die Agenden der Ombudsstelle.

